



Informationen zum Nebentätigkeitsrecht

Mit diesen Informationen möchten wir Ihnen einen Überblick über das Nebentätigkeitsrecht geben. Sollten Sie darüber hinaus Fragen haben, wird Ihnen das Personalreferat gern weitere Auskünfte geben.

Diese Informationen nebst Anlagen stehen Ihnen auch im Internet unter www.uni-hamburg.de/idv unter dem Stichwort „Nebentätigkeit“ zum Download zur Verfügung.

Anlagen:

1. Auszug aus dem Hamburgischen Beamtengesetz (HmbBG)
2. Verordnung über die Nebentätigkeit der hamburgischen Beamten (HmbNVO)
3. Verordnung über die Nebentätigkeit des beamteten wissenschaftlichen und künstlerischen Personals an Hochschulen sowie der Beamten an wissenschaftlichen Instituten und Anstalten der Freien und Hansestadt Hamburg (Hochschul-Nebentätigkeitsverordnung - HmbHNVO)
4. Verordnung über die Inanspruchnahme von Einrichtungen, Personal und Material des Dienstherrn sowie über das hierfür zu entrichtende Entgelt bei Nebentätigkeiten der hamburgischen Beamten (Inanspruchnahme- und Entgelt-Verordnung)
5. Formblatt „Anzeige/Antrag auf Genehmigung einer Nebentätigkeit“
6. Formblatt „Berechnung des Nutzungsentgelts nach der Inanspruchnahme- und Entgeltverordnung“

Inhaltsübersicht

I.	Wo sind die rechtlichen Grundlagen für Nebentätigkeiten zu finden?	3
1.	Rechtsgrundlagen für Nebentätigkeiten von Beamtinnen und Beamten	3
2.	Rechtsgrundlagen für Nebentätigkeiten von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern	3
II.	Was ist eine Nebentätigkeit?	3
1.	Nebentätigkeiten von Beamtinnen und Beamten.....	3
2.	Nebentätigkeiten von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern.....	5
III.	Was ist vor der Aufnahme einer Nebentätigkeit zu beachten?	5
IV.	Welche Nebentätigkeiten von Beamtinnen und Beamten sind zwar anzeigepflichtig, aber nicht genehmigungspflichtig?	6
1.	Anzeigepflichtige, aber nicht genehmigungspflichtige Nebentätigkeiten i. S. v. § 70 Abs. 2 Satz 1 und § 129 Abs. 2 HmbBG	6
2.	Anzeigepflichtige, als allgemein genehmigt geltende Nebentätigkeiten	7
V.	Welche Nebentätigkeiten sind weder anzeige- noch genehmigungspflichtig?	9
VI.	Wie erfolgen die Anzeige einer Nebentätigkeit und der Antrag auf Genehmigung?	10
1.	Grundsätzlicher Inhalt und Zeitpunkt der Anzeigepflicht	10
2.	Spezialregelungen für wissenschaftliche Nebentätigkeiten.....	11
3.	Sonderfall: Anzeige einer Beschäftigung durch Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte	11
VII.	Welche Nebentätigkeiten dürfen ausgeübt werden?	11
1.	Beeinträchtigung der Arbeitskraft nach Art und Umfang der Nebentätigkeit	12
2.	Art und Umfang von Nebentätigkeiten bei Teilzeitbeschäftigung	13
3.	Keine Inanspruchnahme der Arbeitszeit für die Ausübung von Nebentätigkeiten	14
4.	Ausübung von Nebentätigkeiten während des Urlaubs	15
5.	Keine Ausübung von Nebentätigkeiten bei Dienst- bzw. Arbeitsunfähigkeit.....	15
6.	Interessenkollision und entgegenstehende Wettbewerbsinteressen.....	15
7.	Grenzen für die Ausübung von Nebentätigkeiten für befristet beschäftigte wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.....	16
VIII.	Verfahren bei Genehmigung, Widerruf und Untersagung einer Nebentätigkeit	16
IX.	Welche Besonderheit besteht für die Vergütung von Nebentätigkeiten im öffentlichen Dienst?	16
X.	Dürfen Einrichtungen, Personal oder Material des Dienstherrn bei der Ausübung der Nebentätigkeit in Anspruch genommen werden?	17
XI.	Dürfen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von außerhalb beteiligt werden?	18
XII.	Reisekostenerstattung für Nebentätigkeiten	18

I. Wo sind die rechtlichen Grundlagen für Nebentätigkeiten zu finden?

1. **Rechtsgrundlagen für Nebentätigkeiten von Beamtinnen und Beamten**

Das Nebentätigkeitsrecht der Beamtinnen und Beamte ist in §§ 68 - 73a, 47a Abs. 4 Satz 2, 76a Abs. 2, 76b Abs. 3, 76c Abs. 5, 89 Abs. 3, 129 des Hamburgischen Beamtengesetzes (HmbBG) und in der Hamburgischen Nebentätigkeitsverordnung (HmbNVO) geregelt. Für die Inanspruchnahme von Einrichtungen, Personal und Material des Dienstherrn im Rahmen einer Nebentätigkeit gilt die Hamburgische Inanspruchnahme- und Entgeltverordnung (IE-VO). Für das **beamtete wissenschaftliche Personal** der Universität Hamburg gilt zudem die Hamburgische Hochschul-Nebentätigkeitsverordnung (HmbHNVO).

2. **Rechtsgrundlagen für Nebentätigkeiten von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern**

Für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die bei der Universität Hamburg beschäftigt sind, gilt seit dem 01.11.2006 § 3 Abs. 4 des Tarifvertrags der Länder (TV-L) in der Fassung des § 40 Nr. 2 TV-L:

*„Nebentätigkeiten haben die Beschäftigten ihrem Arbeitgeber rechtzeitig vorher **schriftlich anzuzeigen**. Der Arbeitgeber kann die Nebentätigkeit untersagen oder mit Auflagen versehen, wenn diese geeignet ist, die Erfüllung der arbeitsvertraglichen Pflichten der Beschäftigten oder berechnigte Interessen des Arbeitgebers zu beeinträchtigen. Für Nebentätigkeiten im öffentlichen Dienst kann eine Ablieferungspflicht nach den Bestimmungen, die beim Arbeitgeber gelten, zur Auflage gemacht werden.“*

II. Was ist eine Nebentätigkeit?

1. **Nebentätigkeiten von Beamtinnen und Beamten**

Nebentätigkeit ist der Oberbegriff für Nebenamt und Nebenbeschäftigung.

Nebenamt ist ein nicht zu einem Hauptamt gehörender Kreis von Aufgaben im Sinne des § 4 Abs. 1 HmbBG, die im öffentlichen Dienst wahrgenommen werden (§ 2 Abs. 2 HmbNVO).

Nebenbeschäftigung ist jede sonstige, nicht zu einem Hauptamt gehörende Tätigkeit innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes (§ 2 Abs. 3 HmbNVO). Keine Nebenbeschäftigungen sind jedoch Tätigkeiten, die nach allgemeiner Anschauung zur persönlichen Freizeitgestaltung gehören, wie z. B. typische Freizeitbetätigungen. Die Grenze zur Nebenbeschäftigung wird überschritten bei Tätigkeiten, die auch Gegenstand einer beruflichen Tätigkeit sein könnten, wie z. B. die Leitung von Sportkursen oder eine Reiseleitung.

In der Regel sind Gegenstand des **Hauptamtes** einer Beamtin oder eines Beamten Aufgaben, die bei derselben Verwaltung und innerhalb dieser bei der eigenen Dienststelle wahrzunehmen sind. Aufgaben, die der Universität Hamburg obliegen, sind nach den organisationsrechtlichen Vorschriften des § 2 Abs. 1 HmbHNVO und des § 5 HmbNVO von den bei ihr tätigen Beamtinnen und Beamten im Rahmen ihres Dienstverhältnisses grundsätzlich im Hauptamt wahrzunehmen; die ihnen als Dienstaufgaben zugewiesenen Aufgaben dürfen von ihnen nicht als Nebentätigkeit wahrgenommen werden.

Der Dienstherr nimmt die Zuordnung einer Aufgabe zu einem Hauptamt - die die Regel bildet - oder ihre ausnahmsweise Ausgestaltung als Nebenamt oder Nebenbeschäftigung im öffentlichen Dienst kraft seiner Organisationsgewalt vor. In diesem Rahmen ist die Zuordnung der wahrzunehmenden Aufgaben zu Hauptämtern der Grundsatz; sie soll erfolgen,

d. h. eine Aufgabe darf nur in atypischen Fällen als Nebentätigkeit ausgestaltet werden, wenn sie mit einem Hauptamt in Zusammenhang steht.

Der Inhalt des Hauptamtes von **Professorinnen und Professoren** wird in den §§ 11 und 12 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) und § 2 HmbHNVO bestimmt. Dazu gehört beispielsweise die Veröffentlichung eigener Forschungsergebnisse. Wenn **Gutachten** oder **Beratungen** im Wesentlichen das Ergebnis einer mit Mitteln eines Dritten im Hauptamt durchgeführten Forschungstätigkeit zum Inhalt haben, gehört auch die Gutachtenerstattung oder die Beratertätigkeit gegenüber diesem Dritten zum Hauptamt (§ 2 Abs. 2 HmbHNVO).

Bei Aufträgen Dritter, z.B. bei **Forschungsaufträgen**, kann eine Aufgabe eine Nebenbeschäftigung oder aber eine dem Hauptamt zuzurechnende Dienstaufgabe sein. Um eine zum **Hauptamt** gehörende Dienstaufgabe handelt es sich, wenn der Auftraggeber eine Leistung der Universität bzw. einer ihrer Einrichtungen wünscht, welche dementsprechend im Namen der Universität oder einer ihrer Einrichtungen erbracht wird. Honorarzahungen an die Projektleitung und ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind in diesen Fällen ausgeschlossen. Wird durch den Auftrag die Selbständigkeit, Unabhängigkeit und Entschlussfreiheit des Auftragnehmers erheblich eingeengt, kommt dagegen nur eine **Nebentätigkeit** in Betracht (§ 2 Abs. 3 Satz 2 HmbHNVO). Um eine Nebentätigkeit handelt es sich auch, wenn der Auftraggeber die persönliche Leistung eines bestimmten Mitglieds der Universität begehrt, die dann allein unter dem Namen dieses Mitglieds erbracht wird und für die dieses Mitglied auch persönlich haftet.

Wird einem Mitglied der Universität gestattet, Beschäftigte der Universität Hamburg bei der Ausübung einer Nebentätigkeit heranzuziehen, ist dies für die betreffenden Beschäftigten keine Nebentätigkeit. In diesem Fall ist nach der IEVO für die Inanspruchnahme von Personal ein Nutzungsentgelt an die Universität zu entrichten. Andererseits können Mitglieder der Universität andere Mitglieder an der Erledigung von Nebentätigkeitsaufgaben beteiligen. In diesen Fällen ist die Mitarbeit an einer Nebentätigkeitsaufgabe ebenfalls eine Nebentätigkeit.

Beamten und Beamte können gemäß § 68 HmbBG **verpflichtet werden**, auf schriftliches Verlangen ihres Dienstvorgesetzten eine **Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst** zu übernehmen und fortzuführen, sofern diese Tätigkeit ihrer Vorbildung oder Berufsausbildung entspricht und sie nicht über Gebühr in Anspruch nimmt. Welche Tätigkeiten Nebentätigkeiten im öffentlichen Dienst sind, bestimmt § 4 HmbNVO. **Professorinnen und Professoren, Juniorprofessorinnen und -professoren und Hochschuldozentinnen und -dozenten** dürfen gemäß § 129 Abs. 1 HmbBG jedoch nur nach § 68 HmbBG zur Übernahme einer Nebentätigkeit verpflichtet werden, wenn die Nebentätigkeit in unmittelbarem Zusammenhang mit ihrer Lehr- oder Forschungstätigkeit steht.

Nach der ausdrücklichen Regelung des § 69 Abs. 1 Satz 2 HmbBG gelten die Ausübung eines Mandats in der Hamburger Bürgerschaft, die Wahrnehmung öffentlicher Ehrenämter und die Wahrnehmung einer unentgeltlichen Vormundschaft, Betreuung oder Pflegschaft einer oder eines Angehörigen zwar **nicht** als Nebentätigkeiten; diese Tätigkeiten sind jedoch ebenfalls **vor Beginn schriftlich anzuzeigen**. Der Begriff des öffentlichen Ehrenamtes ist in § 3 Abs. 1 HmbNVO definiert.

Ehrenbeamte nehmen gemäß § 3 Abs. 2 HmbNVO kein öffentliches Ehrenamt i. S. d. § 69 Abs. 1 Satz 2 HmbBG wahr. Die Tätigkeit eines Ehrenbeamten, z. B. als Bürgermeister oder Amtsvorsteher, ist ein Nebenamt und nach § 70 Abs. 1 Nr. 1 a) HmbBG genehmigungspflichtig.

2. **Nebentätigkeiten von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern**

Die beamtenrechtliche Differenzierung der Nebentätigkeiten in Nebenämter und Nebenbeschäftigungen gilt für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht. Eine Nebentätigkeit von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern ist jede außerhalb des Arbeitsverhältnisses wahrgenommene Tätigkeit.

Inhalt und Umfang der von den Beschäftigten innerhalb ihres Arbeitsverhältnisses auszuübenden Tätigkeiten richten sich allein nach ihren arbeitsvertraglichen Verpflichtungen; hierzu können z. B. bei einer Abordnung Tätigkeiten gehören, die bei einem Dritten wahrgenommen werden.

Zur Übernahme einer außerhalb ihrer vertraglichen Verpflichtung stehenden Nebentätigkeit können Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer - anders als Beamtinnen und Beamte - nicht von ihrem Arbeitgeber verpflichtet werden. Hierzu bedarf es einer einvernehmlichen Änderung des Arbeitsvertrages hinsichtlich der geschuldeten Arbeitsleistung.

III. **Was ist vor der Aufnahme einer Nebentätigkeit zu beachten?**

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Universität Hamburg müssen seit dem 01.11.2006 nach §§ 3 Abs. 4, 40 Nr. 2 TV-L alle Nebentätigkeiten rechtzeitig vorher schriftlich gegenüber dem Personalreferat anzeigen. Eine Nebentätigkeitsgenehmigung ist nicht erforderlich.

Auch **Beamtinnen und Beamte** müssen ihre Nebentätigkeiten grundsätzlich rechtzeitig vorher schriftlich gegenüber dem Personalreferat **anzeigen**. Darüber hinaus dürfen Beamtinnen und Beamte eine von ihnen angezeigte Nebentätigkeit grundsätzlich erst dann ausüben, wenn ihnen von ihrem Dienstvorgesetzten eine **Nebentätigkeitsgenehmigung** erteilt worden ist (§ 69 Abs. 1 Satz 1 HmbBG). § 70 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a) - d) HmbBG bestimmt, dass folgende unentgeltliche Nebentätigkeiten einer Nebentätigkeitsgenehmigung bedürfen:

- a) Übernahme eines Nebenamtes, einer Vormundschaft, Betreuung oder Pflegschaft, die sich nicht auf Angehörige der Beamtin oder des Beamten bezieht und die Übernahme einer Testamentsvollstreckung,
- b) Übernahme einer gewerblichen Tätigkeit, Ausübung eines freien Berufs oder Mitarbeit bei einer dieser Tätigkeiten,
- c) Eintritt in ein Organ eines Unternehmens mit Ausnahme einer Genossenschaft,
- d) Übernahme einer Treuhänderschaft.

Der Begriff der Unentgeltlichkeit einer Nebentätigkeit ist in § 6 HmbNVO definiert.

Von dem **Grundsatz der Anzeige- und Genehmigungspflicht der Nebentätigkeit von Beamtinnen und Beamten** gibt es jedoch in zweifacher Hinsicht **Ausnahmen**, die im HmbBG, in der HmbNVO und der HmbHNVO abschließend aufgeführt sind:

Zum einen gibt es Nebentätigkeiten, die Beamtinnen und Beamte vor dem Beginn der Ausübung **lediglich schriftlich anzeigen** müssen, ohne dass eine Nebentätigkeitsgenehmigung erforderlich ist (vgl. IV.).

Zum anderen gibt es Nebentätigkeiten, die Beamtinnen und Beamte **nicht anzeigen** müssen und die auch keiner Nebentätigkeitsgenehmigung bedürfen (vgl. V.).

IV. Welche Nebentätigkeiten von Beamtinnen und Beamten sind zwar anzeigepflichtig, aber nicht genehmigungspflichtig?

Die lediglich anzeigepflichtigen, aber nicht genehmigungspflichtigen Nebentätigkeiten sind in **§§ 70 Abs. 2 Satz 1, 129 Abs. 2 Satz 1 HmbBG, § 7 HmbNVO** und **§§ 4, 5 HmbHNVO** abschließend aufgeführt.

Dabei kann zwischen

- den **nicht genehmigungspflichtigen** Nebentätigkeiten i. S. v. § 70 Abs. 2 Satz 1 HmbBG und § 129 Abs. 2 HmbBG und
- den **als allgemein genehmigt geltenden Nebentätigkeiten** i. S. v. § 7 HmbNVO, §§ 4, 5 HmbHNVO differenziert werden.

1. **Anzeigepflichtige, aber nicht genehmigungspflichtige Nebentätigkeiten i. S. v. § 70 Abs. 2 Satz 1 und § 129 Abs. 2 HmbBG sind:**

- **schriftstellerische, wissenschaftliche oder künstlerische Tätigkeit oder Vortragstätigkeit,**
- die mit Lehr- oder Forschungsaufgaben zusammenhängende **selbständige Gutachter-tätigkeit** von Professoren, Hochschuldozenten, Oberassistenten, Oberingenieuren sowie wissenschaftlichen Assistenten,
- die Tätigkeit zur Wahrung von Berufsinteressen in **Selbsthilfeeinrichtungen der Beamten**, wenn für sie ein Entgelt oder ein geldwerter Vorteil geleistet wird.

Erläuterungen

Als **schriftstellerische Tätigkeit** ist nur eine auftrags- und weisungsfreie Tätigkeit nicht lediglich berichterstattender Art anzusehen.

Der Begriff der **wissenschaftlichen** Tätigkeit umfasst die weisungsfreie Forschung und Lehre. Schulunterricht, Unterrichtstätigkeit an Verwaltungs- und Wirtschaftsakademien und die Leitung von Kursen an Volkshochschulen stellen **keine wissenschaftliche Tätigkeit** dar.

Vortragstätigkeit ist gegeben, wenn die Beamtin oder der Beamte einzelne, sei es auch thematisch miteinander verknüpfte Vorträge hält. Zum Begriff der Vortragstätigkeit hat der Senat der Freien und Hansestadt Hamburg am 14.03.1989 beschlossen (vgl. Durchführungshinweise zum Nebentätigkeitsrecht vom 01.04.1989, MittVw 1989, S. 67, 73):

*„Eine Vortragstätigkeit im Sinne von § 70 Abs. 1 Nr. 3 HmbBG liegt **nicht** vor, wenn es sich um eine Lehr- oder Unterrichtstätigkeit handelt. Eine **Lehr- oder Unterrichtstätigkeit** ist gegeben, wenn in Fortsetzungen ein zusammenhängender Überblick über ein Sachgebiet vermittelt wird oder der Beamte für eine bestimmte Organisation wiederholt vor wechselndem Hörerkreis tätig wird. Die Lehr- oder Unterrichtstätigkeit ist genehmigungspflichtig, wenn sie gegen Vergütung (§ 6 HmbNVO) ausgeübt wird und keine wissenschaftliche Lehr-tätigkeit darstellt. Auch hier gilt § 7 HmbNVO.“*

Die mit Lehr- oder Forschungsaufgaben zusammenhängende selbständige Gutachter-
tätigkeit wird in § 3 HmbHNVO wie folgt definiert:

„(1) Zu der nach § 70 Absatz 1 Nummer 4 HmbBG nicht genehmigungspflichtigen Gutach-
tertätigkeit gehören auch die dafür erforderlichen Untersuchungen und Beratungen als Be-
standteile des Gutachtens.

(2) ¹ Die Gutachtertätigkeit hängt nur dann mit den Lehr- oder Forschungsaufgaben des Be-
amten zusammen, wenn sie Fragen seines Fachgebiets betrifft. ² Selbständig ist die Gutach-
tertätigkeit, wenn der Beamte das Gutachten in den wesentlichen Teilen selbst erarbeitet
und die Verantwortung für das gesamte Gutachten durch Unterzeichnung übernimmt. ³ Die
Unterzeichnung durch einen Vertreter steht dem nicht entgegen, falls der Beamte verhindert
ist, selbst zu unterzeichnen. ⁴ Erarbeitet ein Beamter nach § 70 Absatz 1 Nummer 4 HmbBG
gemeinsam mit anderen Personen ein Gutachten, gelten Absatz 1 und die Sätze 1 bis 3 für
den von ihm beigetragenen Teil entsprechend.

(3) Keine Gutachtertätigkeit im Sinne der Absätze 1 und 2 sind insbesondere Tätigkeiten, die
sich auf die Feststellung von Sachverhalten, Tatsachen oder Befunden mit technischen Mit-
teln oder auf Grund von Laboratoriumsuntersuchungen nach geläufigen Methoden ohne
wissenschaftliche Schlussfolgerungen beschränken und bei denen die notwendigen Unter-
suchungen und Beobachtungen unbeschadet einer allgemeinen Aufsicht üblicherweise von
technischen oder anderen Mitarbeitern vorgenommen werden.“

2. Anzeigepflichtige, als allgemein genehmigt geltende Nebentätigkeiten

a) Gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 HmbNVO und § 4 Abs. 1 Satz 1 HmbHNVO gelten Nebentätig-
keiten als allgemein genehmigt, die ohne Vergütung i. S. v. § 6 HmbNVO ausgeübt wer-
den oder bei denen die Vergütung insgesamt 100 Euro in einem Monat nicht übersteigt.

Zusätzlich ist erforderlich, dass

- die Nebentätigkeiten außerhalb der Dienstzeit ausgeübt werden,
- die zeitliche Beanspruchung durch sämtliche von dem Beamten ausgeübten genehmi-
gungspflichtigen und nicht genehmigungspflichtigen Nebentätigkeiten in der Woche ein
Fünftel der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit oder bei einer Professorin oder
einem Professor, deren oder dessen Arbeitszeit nicht nach § 76 HmbBG geregelt ist,
zwölf Stunden nicht überschreitet und
- kein Versagungsgrund nach § 69 Absatz 2 Sätze 1 und 2 HmbBG (Besorgnis der Beein-
trächtigung dienstlicher Interessen) vorliegt.

Hinweis:

Bei der Berechnung der monatlichen Einkommensgrenze von 100 Euro ist es zulässig, die
monatlichen Vergütungen zu addieren und den Mittelwert zu Grunde zu legen. Sofern sich
die Nebentätigkeit nicht auf ein Jahr erstreckt, sind die Gesamteinkünfte, aus denen der Mit-
telwert von bis zu 100 Euro im Monat errechnet werden darf, nur auf die Monate zu bezie-
hen, in denen die Beamtin oder der Beamte die Nebentätigkeit tatsächlich ausgeübt hat.

Ausnahmen:

Abweichend von § 7 Abs. 1 Satz 1 HmbNVO und § 4 Abs. 1 Satz 1 HmbHNVO bedarf die
Übernahme einer **gewerblichen Tätigkeit, die Ausübung eines freien Berufs und die
Mitarbeit bei einer dieser Nebentätigkeiten** jeweils der vorherigen **Genehmigung im Ein-
zelfall** (§ 4 Abs. 1 Satz 2 HmbNVO, § 7 Abs. 1 Satz 2 HmbHNVO).

Gemäß § 6 Abs. 2 HmbHNVO darf die Ausübung einer freiberuflichen oder gewerblichen Tätigkeit oder die Mitarbeit bei einer dieser Tätigkeiten bei dem **beamteten wissenschaftlichen Personal** bei Erfüllung der sonstigen Voraussetzungen **nur als Nebentätigkeit genehmigt werden**, wenn eine eindeutige Trennung der Aufgaben von denen der Hochschule und der sachlichen und personellen Ausstattung der Tätigkeitsstätte von den Hochschuleinrichtungen gewährleistet ist und die Tätigkeitsstätte in erreichbarer Nähe des Dienstortes liegt. Soweit die Tätigkeit von **einer Professorin oder einem Professor** ausgeübt wird, dessen Arbeitszeit nicht nach § 76 HmbBG geregelt ist, darf dieser durch die Nebentätigkeit nicht daran gehindert sein, der Hochschule an **vier Tagen in der Woche** für Dienstaufgaben uneingeschränkt zur Verfügung zu stehen; die zuständige Behörde kann zur Förderung des Technologietransfers Ausnahmen zulassen (§ 6 Abs. 2 Satz 3 HmbHNVO).

b) Gemäß § 5 Abs. 1 HmbHNVO gelten auch folgende Nebentätigkeiten **des beamteten wissenschaftlichen Personals als allgemein genehmigt**:

- (1) die mit Lehr- oder Forschungsaufgaben zusammenhängende **selbständige Gutachtertätigkeit** i. S. v. § 3 HmbHNVO von Beamten, die **nicht zum Personenkreis des § 70 Abs. 1 Nr. 4 HmbBG** gehören,
- (2) die **Herausgabe** oder **Schriftleitung** wissenschaftlicher oder künstlerischer Zeitschriften oder Buchreihen,
- (3) die **Ausführung von Forschungs- und Entwicklungsarbeiten**, wenn die Ergebnisse öffentlich zugänglich gemacht werden,
- (4) die **Lehr- oder Unterrichtstätigkeit** bis zu **vier Wochenstunden** in Hamburg außerhalb der Hochschule,
- (5) die nach den gerichtlichen Verfahrensvorschriften zulässige Tätigkeit als **Verteidiger** oder **Prozessvertreter vor Gerichten**, als **Richter ohne Residenzpflicht** und ohne laufende Bezüge an **internationalen Gerichten** sowie als **Schiedsrichter**,
- (6) die **Preisrichtertätigkeit**,
- (7) die **Erstattung von Befundberichten** auf dem Fachgebiet des Beamten, insbesondere die in § 3 Absatz 3 HmbHNVO bezeichneten Tätigkeiten,
- (8) die **künstlerische Beratung** oder die **künstlerische Betreuung eines Bauvorhabens**,
- (9) **Beratungstätigkeiten für inländische Auftraggeber im Rahmen des Technologietransfers**, die von einer in der Hochschule eingerichteten Kontaktstelle oder einer vergleichbaren staatlichen Einrichtung betreut werden, und
- (10) die Tätigkeit für Gerichte außerhalb Hamburgs als persönlich bestellte **Sachverständige**.

Zusätzlich ist erforderlich, dass

- die Nebentätigkeiten außerhalb der Dienstzeit ausgeübt werden,
- die zeitliche Beanspruchung durch sämtliche von dem Beamten ausgeübten genehmigungspflichtigen und nicht genehmigungspflichtigen Nebentätigkeiten in der Woche **ein Fünftel der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit** oder bei einer Professorin oder

einem Professor, deren oder dessen Arbeitszeit nicht nach § 76 HmbBG geregelt ist, **zwölf Stunden** nicht überschreitet und

- kein Versagungsgrund nach § 69 Absatz 2 Sätze 1 und 2 HmbBG (Besorgnis der Beeinträchtigung dienstlicher Interessen) vorliegt.

V. Welche Nebentätigkeiten sind weder anzeige- noch genehmigungspflichtig?

Die folgenden Nebentätigkeiten müssen Beamtinnen und Beamte **nicht** anzeigen:

1. Nebentätigkeiten im öffentlichen Dienst, die auf **schriftliches Verlangen des Dienstvorgesetzten** ausgeübt werden (§§ 68, 69 Abs. 1 Nr. 1 HmbBG),
2. Nebentätigkeiten, die in **§ 70 Abs. 1 HmbBG als nicht genehmigungspflichtig** aufgeführt sind und die auch **nicht der Anzeigepflicht nach § 70 Abs. 2 HmbBG** unterliegen:
 - **unentgeltliche Nebentätigkeiten** mit Ausnahme der genehmigungspflichtigen Nebentätigkeiten gemäß § 70 Abs. 1 Nr. 1 a) – d) HmbBG,
 - unentgeltliche Tätigkeit in einem Organ einer Genossenschaft.
 - die Verwaltung eigenen oder der Nutznießung der Beamtin oder des Beamten unterliegenden Vermögens,
 - die Tätigkeit zur Wahrung von Berufsinteressen in Gewerkschaften oder Berufsverbänden und
 - die Tätigkeit zur Wahrung von Berufsinteressen in Selbsthilfeeinrichtungen der Beamten, wenn hierfür kein Entgelt oder geldwerter Vorteil geleistet wird (s. dazu § 6 HmbNVO).
3. Von der Anzeigepflicht ausgenommen ist gemäß **§ 8 Abs. 3 Satz 2 HmbHNVO** ferner die Übernahme **nicht genehmigungspflichtiger wissenschaftlicher oder künstlerischer Nebentätigkeiten** von **Professorinnen und Professoren und Juniorprofessorinnen und -professoren** gegen Vergütung, wenn
 - die Nebentätigkeiten innerhalb eines Monats abgewickelt werden oder insgesamt geringen Umfang haben und
 - jeweils ohne Inanspruchnahme von Einrichtungen, Personal oder Material des Dienstherrn ausgeführt werden.

Der **Umfang der Nebentätigkeit** ist gemäß § 8 Abs. 3 Satz 3 HmbHNVO als **gering** anzusehen, wenn entweder die Vergütung für sämtliche von dem Beamten ausgeübten wissenschaftlichen und künstlerischen Nebentätigkeiten 100 Euro in einem Monat nicht überschreitet oder diese Nebentätigkeiten insgesamt nicht mehr als einen halben Arbeitstag in einem Monat in Anspruch nehmen.

VI. Wie erfolgen die Anzeige einer Nebentätigkeit und der Antrag auf Genehmigung?

Für die Anzeige und den Antrag auf Genehmigung einer Nebentätigkeit steht Ihnen der **Antragsvordruck des Personalamts (P 10.160 - Anlage 5)** zur Verfügung. Dieser Vordruck wird für die Anzeige von Nebentätigkeiten von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern gemäß § 3 Abs. 4 TV-L in Kürze aktualisiert; bis dahin ist dieser Vordruck entsprechend anzuwenden.

1. Grundsätzlicher Inhalt und Zeitpunkt der Anzeigepflicht

Der **Antrag auf Genehmigung einer Nebentätigkeit** muss gemäß § 69 Abs. 5 Satz 2 HmbBG die für die Entscheidung des Dienstvorgesetzten erforderlichen Nachweise, insbesondere über Art und Umfang der Nebentätigkeit sowie die Entgelte und geldwerten Vorteile hieraus, enthalten. Wenn die Nebentätigkeit zulässig ist, wird eine schriftliche Nebentätigkeitsgenehmigung erteilt, die gemäß § 69 Abs. 2 Satz 5 HmbGB längstens auf fünf Jahre zu befristen ist.

Die **Anzeige einer nicht genehmigungspflichtigen Nebentätigkeit** muss gemäß § 70 Abs. 2 Satz 1 HmbBG, § 8 Abs. 2 HmbHNVO und § 7 Abs. 2 HmbNVO Angaben enthalten über

- die Art,
- den zeitlichen Umfang der Nebentätigkeit (einschließlich Vor- und Nachbereitungszeiten),
- die Verteilung der zeitlichen Beanspruchung durch die Nebentätigkeit auf die einzelnen Wochentage,
- die zeitliche Beanspruchung durch sämtliche ausgeübten genehmigungspflichtigen und nicht genehmigungspflichtigen Nebentätigkeiten (jeweils Stundenzahl in der Woche),
- die Person des Auftrag- bzw. Arbeitgebers,
- die voraussichtliche Höhe der Entgelte und geldwerten Vorteile und
- ggf. den Umfang einer etwa beabsichtigten Inanspruchnahme von Einrichtungen, Personal oder Material des Dienstherrn mit Darlegung der dafür maßgebenden besonderen Gründe.

Wenn abschließende Angaben zum Zeitpunkt der Anzeige noch nicht möglich sind, sind diese zunächst geschätzt mitzuteilen. Auch jede wesentliche Änderung der Art oder des Umfangs einer genehmigungs- oder lediglich anzeigepflichtigen Nebentätigkeit sowie der hieraus erzielten Entgelte und geldwerten Vorteile sind dem Personalreferat schriftlich anzuzeigen. Dies betrifft auch die Konkretisierung der zunächst nur geschätzten Angaben. Die Mitteilungspflicht gilt auch für die Beendigung von Nebentätigkeiten.

Beamtinnen und Beamte müssen anzeige- und/oder genehmigungspflichtige Nebentätigkeiten dem Personalreferat mindestens **einen Monat** vor Beginn der jeweiligen Tätigkeit auf dem Dienstweg - bei Professorinnen und Professoren über die Dekanin oder den Dekan - schriftlich anzeigen.

Die inhaltlichen Anforderungen der Anzeigepflicht gelten für die Anzeige einer Nebentätigkeit nach § 3 Abs. 4 TV-L entsprechend. **Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer** müssen ihre Nebentätigkeiten jedoch lediglich **rechtzeitig vorher** anzeigen. Was rechtzeitig ist, beurteilt sich nach den Umständen des Einzelfalles. Die Nebentätigkeitsanzeige muss dem Personalreferat so rechtzeitig vorliegen, dass vor dem Beginn der Nebentätigkeit geprüft werden kann, ob die Nebentätigkeit untersagt oder mit Auflagen versehen werden muss. Anhaltspunkte können Art, Zeitdauer und Umfang der Nebentätigkeit sowie die sich daraus ergebenden Belastungen sein. Gegebenenfalls ist auch zu berücksichtigen, wie lange die oder der Beschäftigte von der Aufnahme der Tätigkeit Kenntnis hatte.

2. Spezialregelungen für wissenschaftliche Nebentätigkeiten

- a) Gemäß § 129 Abs. 2 HmbBG i. V. m. § 8 HmbHNVO ist die Übernahme wissenschaftlicher Nebentätigkeiten gegen Vergütung sowie mit Lehr- oder Forschungsaufgaben zusammenhängender selbständiger Gutachtertätigkeit durch **Professorinnen und Professoren und Juniorprofessorinnen und -professoren** dem Präses der Behörde für Wissenschaft und Forschung mindestens einen Monat vor Aufnahme der Nebentätigkeit über die Präsidentin der Universität Hamburg schriftlich anzuzeigen.

Diese Anzeige muss Angaben über Gegenstand, Auftraggeber und zeitlichen Umfang der Nebentätigkeit (Stundenzahl in der Woche) sowie darüber enthalten, ob und in welchem Umfang Einrichtungen, Personal oder Material der Universität Hamburg für die Nebentätigkeit in Anspruch genommen werden. **Die Höhe von Entgelten oder geldwerten Vorteilen aus der Nebentätigkeit muss dagegen nicht mitgeteilt werden.**

- b) Wird einer Professorin oder einem Professor, einer Hochschuldozentin oder einem Hochschuldozenten ein **Auftrag** erteilt, **der eine zu ihrem oder seinem Fachgebiet gehörende wissenschaftliche Tätigkeit zum Gegenstand** hat und **unter Inanspruchnahme von Einrichtungen, Personal oder Material der Universität Hamburg ausgeführt werden soll**, hat sie oder er, sofern ihr oder ihm die Ausführung eines solchen Auftrags nicht als Dienstaufgabe zugewiesen ist, vor der Übernahme **zu erklären, ob** sie oder er **den gesamten Auftrag einheitlich als Dienstaufgabe im Hauptamt oder als Nebentätigkeit** ausführen wird. Diese Erklärung ist dem Auftraggeber bei Annahme des Auftrags und der Leitung der Universität, vertreten durch das Personalreferat, mit der Anzeige oder dem Antrag auf Genehmigung der Nebentätigkeit schriftlich zu übermitteln (vgl. § 2 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 Satz 1 HmbHNVO).

3. Sonderfall:

Anzeige einer Beschäftigung durch Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte

Bei Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamten oder früheren Beamtinnen und Beamten mit Versorgungsansprüchen, die nach Beendigung des Beamtenverhältnisses innerhalb von fünf Jahren außerhalb des öffentlichen Dienstes eine Beschäftigung oder Erwerbstätigkeit aufnehmen, die mit ihrer dienstlichen Tätigkeit in den letzten fünf Jahren vor Beendigung des Beamtenverhältnisses im Zusammenhang steht und durch die dienstliche Interessen beeinträchtigt werden können, haben die Aufnahme der Beschäftigung ihrem letzten Dienstvorgesetzten anzuzeigen (§ 73a Abs. 1 Satz 1 HmbBG). Für Beamtinnen und Beamte, die wegen des Erreichens der Altersgrenze des vollendeten 65. Lebensjahrs in den Ruhestand treten, beschränkt sich die Anzeigepflicht auf die Aufnahme einer Tätigkeit innerhalb von drei Jahren nach Beendigung des Beamtenverhältnisses (§ 73a Abs. 1 Satz 2 HmbBG).

VII. Welche Nebentätigkeiten dürfen ausgeübt werden?

Beamtinnen und Beamten sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern steht die Verwendung ihrer Arbeitskraft außerhalb der Arbeitszeit grundsätzlich frei. Soweit die Nebentätigkeit beruflicher Natur ist, wird sie durch das Grundrecht der Berufsfreiheit geschützt. Nichtberufliche Tätigkeiten fallen in den Schutzbereich des Grundrechts auf allgemeine Handlungsfreiheit aus Art. 2 Abs. 1 GG.

Die Ausübung von Nebentätigkeiten ist jedoch nicht unbegrenzt zulässig. Für **Beamtinnen und Beamte** ergeben sich die Grenzen für die Ausübung von Nebentätigkeiten im Wesentlichen aus dem HmbBG. So dürfen Beamtinnen und Beamte eine Nebentätigkeit gemäß § 69 Abs. 2 Satz 1 HmbBG nur dann ausüben, wenn nicht zu besorgen ist, dass durch die Ne-

bentätigkeit dienstliche Interessen beeinträchtigt werden. Eine Besorgnis der Beeinträchtigung dienstlicher Interessen setzt voraus, dass bei verständiger Würdigung der im Zeitpunkt der Antragstellung bzw. der Nebentätigkeitsanzeige erkennbaren Umstände des Einzelfalls unter Berücksichtigung der zu erwartenden Entwicklung eine Beeinträchtigung dienstlicher Interessen wahrscheinlich ist.

Eine Besorgnis der Beeinträchtigung dienstlicher Interessen liegt gemäß **§ 69 Abs. 2 Satz 2 und Satz 3 HmbBG** insbesondere vor, wenn die Nebentätigkeit

1. nach Art und Umfang der Arbeitskraft der Beamtin oder des Beamten so stark in Anspruch nimmt, dass die ordnungsgemäße Erfüllung ihrer oder seiner dienstlichen Pflichten behindert werden kann,
2. die Beamtin oder den Beamten in einen Widerstreit mit ihren oder seinen dienstlichen Pflichten bringen kann,
3. in einer Angelegenheit ausgeübt wird, in der die Behörde, der die Beamtin oder der Beamte angehört, tätig wird oder tätig werden kann,
4. die Unparteilichkeit oder Unbefangenheit des Beamten beeinflussen kann,
5. zu einer wesentlichen Einschränkung der künftigen dienstlichen Verwendbarkeit des Beamten führen kann,
6. dem Ansehen der öffentlichen Verwaltung abträglich sein kann oder
7. wenn sich die Nebentätigkeit wegen gewerbsmäßiger Dienst- oder Arbeitsleistung oder sonst nach Art, Umfang, Dauer oder Häufigkeit als Ausübung eines Zweitberufes darstellt.

Für **Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer** der Universität Hamburg ergeben sich die Grenzen für die Ausübung von Nebentätigkeiten im Wesentlichen aus § 3 Abs. 4 Satz 2 TV-L. Nebentätigkeiten können danach untersagt werden, wenn sie geeignet sind, die Erfüllung der arbeitsvertraglichen Pflichten der Beschäftigten oder berechnete Interessen des Arbeitgebers zu beeinträchtigen. Dies ist z. B. der Fall, wenn die Nebentätigkeit zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Arbeitskraft führt, gegen gesetzliche Vorschriften verstößt oder den Wettbewerbsinteressen des Arbeitgebers zuwiderläuft.

Im Folgenden werden einige Untersagungsgründe für Nebentätigkeiten näher erläutert, wobei auf Gemeinsamkeiten und Unterschiede bei Beamtinnen und Beamten einerseits und Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern andererseits hingewiesen wird.

1. Beeinträchtigung der Arbeitskraft nach Art und Umfang der Nebentätigkeit

a) 1/5 - Regelgrenze für Beamtinnen und Beamte

Die Voraussetzung, dass die Nebentätigkeit die Arbeitskraft der Beamtin oder des Beamten nach Art und Umfang so stark in Anspruch nimmt, dass die ordnungsgemäße Erfüllung ihrer oder seiner dienstlichen Pflichten behindert werden kann, gilt in der Regel als erfüllt, wenn die zeitliche Beanspruchung durch eine oder mehrere genehmigungspflichtige und als allgemein genehmigt geltende Nebentätigkeiten in der Woche **ein Fünftel der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit** überschreitet (§ 69 Abs. 2 Satz 4 HmbHG).

Für Professorinnen und Professoren, auf die gemäß § 132 HmbBG die Vorschriften über die Arbeitszeit gemäß § 76 HmbBG nicht anzuwenden sind, enthält § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 HmbHNVO eine modifizierte Regelung. Danach darf die zeitliche Beanspruchung durch

sämtliche genehmigungspflichtige und als allgemein genehmigt geltende Nebentätigkeiten grundsätzlich **zwölf Stunden in der Woche** nicht überschreiten. In der vorlesungsfreien Zeit sind Ausnahmen zulässig, soweit fortbestehende Verpflichtungen (z. B. Mitwirkung bei Prüfungen, Mitarbeit in Gremien) nicht beeinträchtigt werden.

Es ist jedoch stets im Einzelfall zu prüfen, ob von der Regelvermutung abgewichen werden muss, weil besondere Umstände eine andere Beurteilung rechtfertigen. Eine Ausnahme kommt insbesondere in Betracht, wenn die Nebentätigkeit nur zeitweise stärkere Belastungen mit sich bringt. Auf Antrag kann in einem solchen Fall die durchschnittliche zeitliche Belastung im Monat oder in einem Kalendervierteljahr berücksichtigt werden. Im Falle einer Konzentration einer Nebentätigkeit auf das Wochenende muss allerdings der Erholungszweck der Freizeit gewahrt bleiben.

b) **Zeitliche Grenzen für Nebentätigkeiten von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern**

Die Nebentätigkeit darf die Arbeitskraft der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers nicht so stark in Anspruch nehmen, dass die ordnungsgemäße Erfüllung ihrer oder seiner Arbeitspflichten behindert wird.

Die Arbeitszeiten im Hauptarbeitsverhältnis und in der Nebentätigkeit bei einem anderen Arbeitgeber dürfen zusammen die gesetzlich zulässige Höchstgrenze für die werktägliche Arbeitszeit gemäß § 3 Satz 1 Arbeitszeitgesetz (ArbZG) von grundsätzlich **acht Stunden** nicht überschreiten. Die werktägliche Arbeitszeit kann gemäß § 3 Satz 2 ArbZG auf bis zu zehn Stunden nur verlängert werden, wenn innerhalb von sechs Kalendermonaten oder innerhalb von 24 Wochen im Durchschnitt acht Stunden werktäglich nicht überschritten werden.

Gemäß § 5 Abs. 1 ArbZG müssen die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens elf Stunden haben.

Dass die höchstzulässige werktägliche Arbeitszeit (§ 3 ArbZG) und die Ruhezeiten (§ 5 ArbZG) eingehalten werden, ist vom Arbeitgeber als Adressat des Arbeitsschutzes zu überwachen. Wie sich aus den Bußgeld- und Strafvorschriften der §§ 22, 23 ArbZG ergibt, ist der Arbeitgeber für die Einhaltung des Arbeitszeitschutzes verantwortlich.

Wird ein Arbeitnehmer für einen Dritten nicht auf Grund eines Arbeitsvertrages, sondern eines sonstigen Vertrages, zum Beispiel eines Werkvertrages, tätig, ist das ArbZG nicht anwendbar. Eine analoge Anwendung des ArbZG auf andere Rechtsverhältnisse scheidet aus. Die Prognose, dass die anfallenden Arbeiten im Hauptberuf aufgrund einer belastenden Nebentätigkeit gar nicht oder nur schlecht erbracht werden können, ist ausreichend, um die Eignung der Nebentätigkeit zur Beeinträchtigung der Erfüllung der arbeitsvertraglichen Pflichten oder anderer berechtigter Interessen des Arbeitgebers anzunehmen.

2. **Art und Umfang von Nebentätigkeiten bei Teilzeitbeschäftigung**

a) **Beamtinnen und Beamte**

- Nach **§ 76a Abs. 2 Satz 1 HmbBG** dürfen während der voraussetzungslosen Teilzeitbeschäftigung **entgeltliche** Nebentätigkeiten in dem Umfang ausgeübt werden, wie sie bei Vollzeitbeschäftigung ausgeübt werden könnten. Während einer Teilzeitbeschäftigung dürfen daher in der Regel nur entgeltliche Nebentätigkeiten bis zu einem Umfang von **8 Stunden wöchentlich** ausgeübt werden. Darüber hinaus darf der Dienstvorgesetzte gemäß § 76a Abs. 2 Satz 2 HmbBG im öffentlichen Interesse Nebentätigkeiten genehmigen, soweit dies mit dem Beamtenverhältnis vereinbar ist.

- § 76a Abs. 2 HmbBG gilt gemäß **§ 76c Abs. 5 HmbBG** für Nebentätigkeiten während einer **Altersteilzeitbeschäftigung** entsprechend.
- Während der Teilzeitbeschäftigung wegen **begrenzter Dienstfähigkeit** gilt für Nebentätigkeiten die 1/5-Regelgrenze mit der Maßgabe, dass an die Stelle der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit die nach **§ 47a Abs. 2 HmbBG** herabgesetzte Arbeitszeit tritt (§ 47a Abs. 4 Satz 2 HmbBG). Die Nebentätigkeiten einer oder eines begrenzt Dienstfähigen dürfen also in der Regel **ein Fünftel der herabgesetzten Arbeitszeit** nicht überschreiten.
- Während der **Beurlaubung** oder **Teilzeitbeschäftigung zur Betreuung oder Pflege** eines Kindes unter 18 Jahren oder eines pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen dürfen gemäß **§ 89 Abs. 3 HmbBG** nur solche Nebentätigkeiten genehmigt werden, die dem Zweck der Freistellung nicht zuwiderlaufen.

b) **Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer**

- Eine § 76a Abs. 2 HmbBG entsprechende Sonderregelung existiert im TV-L nicht. Nach § 11 Abs. 2 TV-L teilzeitbeschäftigte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer dürfen daher grundsätzlich jedenfalls in einem Umfang Nebentätigkeiten ausüben, der zusammen mit dem Umfang ihrer Teilzeitbeschäftigung die regelmäßige durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit erreicht. Durch darüber hinausgehende Nebentätigkeiten darf die Erfüllung ihrer arbeitsvertraglichen Pflichten nicht beeinträchtigt werden. Bei Nebentätigkeiten, die in einem Arbeitsverhältnis ausgeübt werden, müssen die Grenzen des ArbZG eingehalten werden. Während einer Teilzeitbeschäftigung wegen **begrenzter Arbeitsfähigkeit** gilt jedoch der Rechtsgedanke des § 47a Abs. 2 HmbBG entsprechend.
- Während der **Altersteilzeit** dürfen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nach **§ 6 TV-ATZ** keine Beschäftigungen oder selbständige Tätigkeiten ausüben, die die Geringfügigkeitsgrenze des § 8 SGB IV (zurzeit **400 € monatlich**) überschreiten, es sei denn, diese Beschäftigungen oder selbständigen Tätigkeiten sind bereits innerhalb der letzten fünf Jahre vor Beginn des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses ständig ausgeübt worden. Andernfalls ruht der Anspruch auf Aufstockungsleistungen.
- Während einer **Teilzeitbeschäftigung zur Betreuung oder Pflege** eines Kindes unter 18 Jahren oder eines pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen gemäß § 11 Abs. 1 TV-L sind bereits nach arbeitsrechtlichen Grundsätzen nur solche Nebentätigkeiten zulässig, die dem Zweck der Freistellung nicht zuwiderlaufen.

3. **Keine Inanspruchnahme der Arbeitszeit für die Ausübung von Nebentätigkeiten**

a) **Beamtinnen und Beamte**

Gemäß § 69 Abs. 3 Satz 1 HmbBG dürfen **Beamtinnen und Beamte** Nebentätigkeiten nur **außerhalb der Arbeitszeit** ausüben, es sei denn, sie haben die Nebentätigkeit auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung ihres Dienstvorgesetzten übernommen oder ihr Dienstvorgesetzter hat ein dienstliches Interesse an der Übernahme der Nebentätigkeit anerkannt. Ausnahmen dürfen gemäß § 69 Abs. 3 Satz 2 HmbBG nur in besonders begründeten Fällen, insbesondere im öffentlichen Interesse zugelassen werden, wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen und die versäumte Arbeitszeit vor- oder nachgeleistet wird. Die Gewährung von Sonderurlaub gemäß § 95 Abs. 2 HmbBG unter Fortfall der Dienstbezüge zur Wahrnehmung einer Nebentätigkeit kommt nur in Betracht, wenn ein dienstliches oder öffentliches Interesse an der Nebentätigkeit besteht.

b) Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

Auch Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer dürfen Nebentätigkeiten grundsätzlich nur **außerhalb der Arbeitszeit** ausüben. Für bestimmte Nebentätigkeiten kann ihnen jedoch gemäß § 29 Abs. 2, Abs. 4 oder Abs. 5 TV-L Arbeitsbefreiung gewährt werden.

4. Ausübung von Nebentätigkeiten während des Urlaubs

a) Beamtinnen und Beamte

Auch während eines Erholungsurlaubs gilt die Fünftelvermutung des § 69 Abs. 2 Satz 4 HmbBG, weil sonst Sinn und Zweck des Erholungsurlaubs unterlaufen würden.

Einer Beurlaubung von Beamtinnen und Beamten nach **§ 95a Abs. 1 HmbBG** in Bereichen, in denen wegen der Arbeitsmarktsituation ein außergewöhnlicher Bewerberüberhang besteht, darf nur entsprochen werden, wenn die Beamtin oder der Beamte erklärt, während des Bewilligungszeitraums auf die Ausübung entgeltlicher Nebentätigkeiten zu verzichten und entgeltliche Tätigkeiten nach § 70 Absatz 1 Nummern 2 bis 5 nur in dem Umfang auszuüben, wie sie oder er sie bei Vollzeitbeschäftigung ohne Verletzung dienstlicher Pflichten ausüben könnte (§ 95a Abs. 2 Satz 1 HmbBG). Der Dienstvorgesetzte darf jedoch Nebentätigkeiten genehmigen, soweit sie dem Zweck der Bewilligung des Urlaubs nicht zuwiderlaufen (§ 95a Abs. 2 Satz 3 HmbBG).

b) Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer dürfen nach § 8 BUrlG während des Urlaubs keine dem Urlaubszweck widersprechende Erwerbstätigkeit leisten. Dieses Verbot schützt den Erholungszweck des Urlaubs und damit zugleich das Interesse des Arbeitgebers an der Beschäftigung ausgeruhter Arbeitnehmer. Es beschränkt sich nicht auf die Eingehung weiterer Arbeitsverhältnisse, sondern erstreckt sich auf jegliche Arbeit, die auf einen Erwerb abzielt, also auch auf selbständige Tätigkeiten in einem freien Beruf, Gewerbe oder in einem Werkvertragsverhältnis. Die Vergütung braucht nicht in Geld zu bestehen; sie kann sich auch aus Sachwerten oder anderen geldwerten Gegenleistungen zusammensetzen. Eine dem Urlaubszweck widersprechende Erwerbstätigkeit im Sinne des § 8 BUrlG liegt vor, wenn die Erwerbstätigkeit ein solches Ausmaß annimmt, dass sie den Urlaubszweck gefährdet, wenn sie also nach ihrer Art, ihrem Umfang, ihrer Schwere, Dauer oder Regelmäßigkeit ein gewisses die Erholung beeinträchtigendes Maß überschreitet.

5. Keine Ausübung von Nebentätigkeiten bei Dienst- bzw. Arbeitsunfähigkeit

Während einer Arbeits- bzw. Dienstunfähigkeit ist die Ausübung von Nebentätigkeiten unzulässig, denn aufgrund ihrer Treuepflicht sind krankgeschriebene Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie Beamtinnen und Beamte verpflichtet, sich so zu verhalten, dass sie möglichst bald wieder gesund werden, und alles zu unterlassen, was ihre Genesung verzögern könnte.

6. Interessenkollision und entgegenstehende Wettbewerbsinteressen

Nach § 69 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 HmbBG ist eine Nebentätigkeit zu untersagen, die in einer Angelegenheit ausgeübt wird, in der die Behörde, der die Beamtin oder der Beamte angehört, tätig wird oder tätig werden kann. Dem liegt zugrunde, dass jede Beeinträchtigung der Unparteilichkeit, des Vertrauens der Bürgerinnen und Bürger sowie der sachlichen Richtigkeit des Handelns von Hoheitsträgern so weit wie möglich zu vermeiden ist.

Entsprechend sind Nebentätigkeiten von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmerin in Angelegenheiten, die zum Aufgabenbereich der Universität Hamburg gehören, mit den Interessen

des Arbeitgebers nicht vereinbar. Eine unzulässige Konkurrenz­­tätigkeit liegt bereits vor, wenn eine Arbeitnehmerin oder ein Arbeitnehmer im Markt­­bereich des Arbeitgebers Dritten Leistungen erbringt oder auch nur anbietet oder sich an einem Unternehmen beteiligt, das mit dem Arbeitgeber in Wettbewerb steht. Es kommt nicht darauf an, ob der Arbeitgeber diese Leistungen auch erbringt oder anbietet.

7. **Grenzen für die Ausübung von Nebentätigkeiten für befristet beschäftigte wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter**

Befristet beschäftigten **wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern** i. S. v. § 28 HmbHG dürfen nach Ziffer 3.3.3, letzter Satz der WissMitAO vom 27.02.1984 nur Nebentätigkeiten genehmigt werden, wenn dadurch die wissenschaftliche Weiterbildung gefördert wird oder aufgrund des geringen Umfangs der Nebentätigkeit nicht beeinträchtigt werden kann.

VIII. **Verfahren bei Genehmigung, Widerruf und Untersagung einer Nebentätigkeit**

Anhand der Nebentätigkeitsanzeige bzw. des Genehmigungsantrags wird geprüft, ob die jeweilige Nebentätigkeit zulässig ist. Das Ergebnis wird den Betroffenen anschließend mitgeteilt.

Eine Nebentätigkeitsgenehmigung wird gemäß § 69 Abs. 2 Satz 5 HmbBG längstens auf fünf Jahre befristet erteilt; sie kann mit Auflagen und Bedingungen versehen werden, um Versagungsgründe auszuräumen.

Eine Nebentätigkeitsgenehmigung ist in schriftlicher Form zu widerrufen, wenn durch die Ausübung der Nebentätigkeit dienstliche Interessen beeinträchtigt werden (§ 69 Abs. 2 letzter Satz HmbBG und § 7 Abs. 3 HmbNVO). Voraussetzung ist das tatsächliche nachträgliche Auftreten eines Versagungsgrunds, nicht nur dessen Besorgnis.

Wird eine im Einzelfall erteilte oder als allgemein erteilt geltende Nebentätigkeitsgenehmigung widerrufen oder eine nicht genehmigungspflichtige Nebentätigkeit untersagt, soll der Beamtin oder dem Beamten auf Antrag eine **angemessene Frist zur Abwicklung der Nebentätigkeit** eingeräumt werden, soweit die dienstlichen Interessen es zulassen (§ 8 HmbNVO). Diese Regelung gilt nach dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer entsprechend.

Nur die **Versagung** und der **Widerruf der Genehmigung einer Nebentätigkeit** unterliegen gemäß **§ 87 Abs. 1 Nr. 20 HmbPersVG** in der geltenden Fassung vom 26.01.2006 der **Mitbestimmung des zuständigen Personalrats**. Im Zeitpunkt der letzten Änderung des HmbPersVG galt jedoch für Nebentätigkeiten von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern noch § 11 BAT mit dem Verweis auf die beamtenrechtlichen Regelungen. Nach dem Sinn und Zweck des § 87 Abs. 1 Nr. 20 HmbPersVG unterliegt auch die Untersagung einer nach § 3 Abs. 4 TV-L nur noch anzeigepflichtigen Nebentätigkeit der Mitbestimmung des Personalrats, wenn diese Nebentätigkeit bei entsprechender Anwendung der beamtenrechtlichen Vorschriften genehmigungspflichtig wäre oder als allgemein genehmigt gälte.

IX. **Welche Besonderheit besteht für die Vergütung von Nebentätigkeiten im öffentlichen Dienst?**

§ 9 Abs. 3 und Abs. 4 HmbNVO verpflichtet **Beamtinnen und Beamte**, ihre **Vergütung** für Nebentätigkeiten im öffentlichen oder in dem ihm gleichstehenden Dienst oder für auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung ihres Dienstvorgesetzten ausgeübte Nebentätigkeiten,

an ihren Dienstherrn im Hauptamt abzuliefern, wenn die Vergütung im Kalenderjahr einen bestimmten Höchstsatz übersteigt. Der jeweilige Höchstsatz ist abhängig von der Besoldungsgruppe der Beamtin oder des Beamten (§ 9 Abs. 2 und Abs. 4 HmbNVO).

Als Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst gilt gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 3 HmbNVO insbesondere auch eine Tätigkeit für privatrechtlich organisierte Unternehmen, die sich ganz oder überwiegend in öffentlicher Hand befinden oder die fortlaufend ganz oder überwiegend aus öffentlichen Mitteln unterhalten werden sowie die Nebentätigkeit für eine natürliche oder juristische Person, die der Wahrung von Belangen einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder eines Verbandes im Sinne des § 4 Abs. 1, 1. Halbsatz HmbNVO dient.

In § 10 HmbNVO findet sich ein Katalog von Nebentätigkeiten, deren Vergütung der Ablieferungspflicht nicht unterliegt. Auf die außerdem bestehenden Sonderregelungen des § 11 HmbNVO über die Ablieferungspflicht bei Bezügen aus Nebentätigkeiten als Vertreter der Freien Hansestadt Hamburg in Unternehmensorganen wird hingewiesen.

Die Beamtinnen und Beamten, denen ablieferungspflichtige Vergütungen für Nebentätigkeiten zugeflossen sind (§§ 9 und 11 HmbNVO), haben ihrer Dienstvorgesetzten nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres eine Abrechnung über die ihnen zugeflossenen Vergütungen vorzulegen; dies gilt in den Fällen des § 9 HmbNVO nur, wenn die Vergütungen 500,-€ (Bruttobetrag) im Kalenderjahr übersteigen (§ 12 HmbNVO).

Für Nebentätigkeiten von **Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern** im öffentlichen Dienst kann eine Ablieferungspflicht nach den Bestimmungen der §§ 9 - 12 HmbNVO zur Auflage gemacht werden (vgl. § 3 Abs. 4 Satz 3 TV-L).

Das Personalreferat überwacht den Rücklauf der Abrechnungen und prüft, ob eine Ablieferungspflicht gegeben ist. Es setzt den abzuliefernden Betrag fest und teilt dies der oder dem Beschäftigten unter Angabe der Bankverbindung und der Referenznummer mit der Bitte um Zahlung des Ablieferungsbetrages mit.

Eine Kopie der Abrechnung wird zur Teilakte Nebentätigkeiten der Personalakte der oder des Beschäftigten genommen. Es ist in jedem Fall sicherzustellen, dass die Unterlagen für den Rechnungshof auf Abruf bereitgehalten werden.

X. Dürfen Einrichtungen, Personal oder Material des Dienstherrn bei der Ausübung der Nebentätigkeit in Anspruch genommen werden?

Eine Inanspruchnahme von Einrichtungen, Personal oder Material der Universität Hamburg bei der Ausübung einer Nebentätigkeit ist grundsätzlich nur auf **Antrag (Anlage 5, Nr. 4)** und nach vorheriger **schriftlicher Genehmigung** der Dienstvorgesetzten möglich und setzt ein öffentliches oder wissenschaftliches Interesse an der Ausübung der Nebentätigkeit voraus. Die Regelungen der IEVO (Anlage 4) sind zu beachten.

Die Genehmigung für die Inanspruchnahme gilt bei einer Nebentätigkeit für den Dienstherrn gemäß § 2 Abs. 2 IEVO als allgemein erteilt. **Für das beamtete wissenschaftliche Personal** gilt bis zu ihrem Eintritt in den Ruhestand oder ihrer Entpflichtung die Genehmigung für die Inanspruchnahme zudem nach § 9 Abs. 1 HmbHNVO als allgemein erteilt, wenn

- die Inanspruchnahme bei einer auf ihr Fachgebiet bezogenen nicht genehmigungspflichtigen oder allgemein als genehmigt geltenden Nebentätigkeit erfolgt,
- die Nebentätigkeit die Erfüllung der Dienstaufgaben fördert,
- dienstliche Interessen nicht beeinträchtigt werden,

- ein Umgang mit radioaktiven Stoffen im Sinne der Strahlenschutzbestimmungen im Bereich der wissenschaftlichen Einrichtung nicht vorgesehen ist und andere Schutzbestimmungen, insbesondere im Zusammenhang mit der Anwendung neuer wissenschaftlicher Methoden, nicht berührt werden und
- die wissenschaftlichen Ergebnisse der Nebentätigkeit öffentlich zugänglich gemacht werden sollen (§ 9 Abs. 1 HmbHNVO).

Art, Umfang und Dauer der Inanspruchnahme sind jedoch auch in diesem Fall schriftlich anzuzeigen (§ 9 Abs. 4 HmbHNVO).

Personal des Dienstherrn darf grundsätzlich nur innerhalb der Arbeitszeit und nur im Rahmen seiner üblichen Dienstaufgaben in Anspruch genommen werden; die Anordnung von Mehrarbeit, Bereitschaftsdienst oder Rufbereitschaft aus diesem Grund ist nicht möglich (§ 2 Abs. 3 Satz 2 IEVO).

Für die Inanspruchnahme von Einrichtungen, Personal oder Material des Dienstherrn ist grundsätzlich ein **Nutzungsentgelt** an den Dienstherrn zu entrichten, dessen Höhe sich nach den Grundsätzen der Kostenerstattung und des Vorteilsausgleichs richtet (vgl. § 69 Abs. 4 und 5 HmbBG; §§ 4, 6, 10 IEVO). Auf das Nutzungsentgelt kann nach § 3 IEVO in bestimmten Fällen, z. B. bei unentgeltlichen im dienstlichen Interesse liegenden Nebentätigkeiten, verzichtet werden.

Beamtinnen und Beamte sind gemäß § 10 Abs. 1 IEVO verpflichtet, das Entgelt für die Inanspruchnahme von Einrichtungen, Personal oder Material des Dienstherrn für jedes abgelaufene Kalenderhalbjahr zu berechnen und dem Personalreferat bis zum 20. des auf das Kalenderhalbjahr folgenden Monats schriftlich mitzuteilen. Bei dieser Berechnung sind die §§ 6, 7 und 10 IEVO zu beachten. Für die Entgeltberechnung steht ihnen das in Anlage 6 beige-fügte Formular zur Verfügung.

Für **Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer** kann die sinngemäße Geltung von beamtenrechtlichen Bestimmungen hinsichtlich der Regelungen zur Inanspruchnahme von Einrichtungen, Personal oder Material des Dienstherrn zum Gegenstand einer arbeitsvertraglichen Nebenabrede gemacht werden.

XI. Dürfen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von außerhalb beteiligt werden?

Im räumlichen Bereich der Universität Hamburg dürfen die Beamtinnen und Beamten Personen, die weder zum Personal der Freien und Hansestadt Hamburg gehören noch einen Privatdienstvertrag mit dem jeweiligen Hochschulmitglied haben (§ 77 Abs. 5 Satz 3 HmbHG), nur mit vorheriger Genehmigung des Personalreferats zur Mitarbeit an Nebentätigkeiten heranziehen, wenn dadurch dienstliche Interessen nicht beeinträchtigt werden (§ 10 HmbHNVO).

XII. Reisekostenerstattung für Nebentätigkeiten

Bei einer auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung seines Dienstvorgesetzten wahrgenommenen Nebentätigkeit hat der Dienstreisende gemäß **§ 3 Abs. 4 des Hamburgischen Reisekostengesetzes** nur insoweit Anspruch auf Reisekostenerstattung nach diesem Gesetz, als die Stelle, bei der die Nebentätigkeit ausgeübt wird, Auslagenersatz für dieselbe Dienstreise oder denselben Dienstgang nicht zu gewähren hat; das gilt auch dann, wenn der Dienstreisende auf seinen Anspruch gegen die Stelle verzichtet hat. Der Dienstherr des Hauptamtes ist im Übrigen nicht zum Ersatz von Reisekosten verpflichtet.